ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1968

über die Gewährung von Zollkontingenten für Heringe, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (Tarifnr. ex 03.01 B I a) 2), an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(68/281/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben vom 13. Juni 1967, mit dem die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion für die Zeit vom 16. Juni 1968 bis 14. Februar 1969 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 2300 Tonnen für Heringe (clupea harengus), frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt, der in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Tarifnummer ex 03.01 B I a) 2 beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vor dem 1. Januar 1962 hat die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion die erwähnten Erzeugnisse zollfrei eingeführt. Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt für den genannten Zeitraum 20 v. H. und wurde im Rahmen der letzten multilateralen GATT-Verhandlungen, vorbehaltlich der Einhaltung des Referenzpreises, auf 15 v. H. gesenkt. Andererseits ist ein von den zuständigen Stellen der EWG zu gewährendes zollfreies Zollkontingent von 46 000 Tonnen, vorbehaltlich der Einhaltung des Referenzpreises, im GATT konsolidiert.

Die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(in Tonnen)

	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Jährliche Anlandungen der nationalen Fangflotte	1 366	1 836	1 607	786	427	359
Gesamteinfuhren	10 167	10 487	9 886	9 729	9 664	9 823
davon:						
— aus EWG-Ländern	6 939	7 447	7 316	6 862	6 153	6 016
1. Vierteljahr	1 538	2 135	1 668	1 638	1 549	902
2. Vierteljahr	449	429	558	487	395	695
3. Vierteljahr	1 337	2 070	1 748	1 950	1 772	1 925
4. Vierteljahr	3 615	2 813	3 342	2 787	2 437	2 494
— aus Drittländern	3 228	3 040	2 570	2 867	3 511	3 807
1. Vierteljahr	1 576	1 703	1 279	972	1 281	1 829
2. Vierteljahr	639	249	306	471	425	605
3. Vierteljahr	84	540	173	60	164	203
4. Vierteljahr	929	548	812	1 364	1 641	1 170
Ausfuhren	2 177	1 471	1 207	524	299	356

Die Gewährung von Zollkontingenten auf Grund von Artikel 25 des Vertrages zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zollregelung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zollregelung der Gemeinschaft ergeben können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnisse im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrags unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 und unter Beachtung der Leitlinien des Artikels 29 anwenden.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten sind vor allem bestrebt, die Versorgung ihrer Industrien, die Heringszubereitungen und -konserven herstellen, zu den gleichen in den übrigen Mitgliedstaaten gegebenen Bedingungen zu sichern und darüber hinaus den Verbrauch von Heringen und deren Nachfolgeerzeugnissen zu möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preisen aufrechtzuerhalten und sogar auszuweiten. Frankreich deckt im allgemeinen seinen Bedarf durch Anlandungen seiner eigenen Fangflotte sowie durch Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten; die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande erhalten für Heringe ein Zollkontingent; in Italien dagegen ist der Heringsverbrauch im Vergleich zu den übrigen Mitgliedstaaten sehr niedrig. Die Versorgung der Industrien der antragstellenden Mitgliedstaaten zu möglichst günstigen Bedingungen dürfte daher die Wettbewerbsbedingungen bei den Enderzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten nicht verfälschen, zumal diese Fischzubereitungen und -konserven größtenteils in den einzelnen, diese Waren herstellenden Mitgliedstaaten selbst verbraucht werden.

Bezüglich der rationellen Entwicklung des Fischfangs innerhalb der Gemeinschaft sei darauf hingewiesen, daß die Fänge der EWG-Länder bei diesen Fischarten gegenwärtig nicht ausreichen und zumindest auch in nächster Zeit nicht ausreichen werden. Die Anlandungen der nationalen Fangflotte der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion reichen nicht zur Deckung des Gesamtbedarfs der Heringszubereitungen und -konserven herstellenden Industrien aus. Außerdem verzeichnen diese Anlandungen seit 1963 eine eindeutig rückläufige Tendenz. Im übrigen läßt zur Zeit nichts darauf schließen, daß sich diese Tendenz 1968 ändern wird.

Diese Lage zeigt, daß den antragstellenden Mitgliedstaaten Nachteile entstehen, die in diesem besonderen Fall eine Abweichung von dem Gebot einer zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wirkt sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig aus.

Die Gesamteinfuhren der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion bei diesen Erzeugnissen haben sich seit 1962 insgesamt gesehen auf einem ziemlich stabilen Stand gehalten. Im übrigen muß die Kontingentsmenge für den Zeitraum 1968/1969 so festgesetzt werden, daß der Gemeinschaft ein genügender Spielraum verbleibt, um ihre ausfuhrfähigen Mengen in den antragstellenden Mitgliedstaaten abzusetzen.

Mit Rücksicht auf die stets ungewissen Fangergebnisse sowie die Tatsache, daß die Heringsausfuhren der antragstellenden Mitgliedstaaten seit 1962 erheblich zurückgegangen sind, erscheint es daher angemessen, die Kontingentsmenge in der von der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion beantragten Höhe von 2300 Tonnen festzusetzen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist sowohl die besondere Lage der betreffenden Ware als auch der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, die in Kürze vollendet sein dürfte. An sich müßte die Kommission bei dem derzeitigen Stand der Zollunion und mangels besonderer wirtschaftlicher Gründe für die über das im GATT konsolidierte zollfreie Zollkontingent hinausgehende Kontingentsmenge einen höheren Zollsatz als den für den Kontingentszeitraum 1967/1968 geltenden Zollsatz festsetzen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Kommission im Zusammenhang mit den von ihr dem Rat vorgelegten Vorschlägen auf dem Gebiet der Gemeinsamen Marktorganisation für die Fischereiwirtschaft den Entwurf einer Verordnung über die vollständige Aussetzung des Gemeinsamen Zolltarifs, insbesondere für Heringe, unterbreitet hat. Unter diesen Umständen ist es angebracht, den Kontingentszollsatz in Höhe von 0,5 v. H., wie er von der Kommission insbesondere für den Zeitraum 1967/1968 festgesetzt wurde, nicht zu erhöhen.

Abgesehen von dem für die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion vorstehend mit 2300 Tonnen veranschlagten Bedarf an Einfuhren aus dritten Ländern müssen die übrigen antragstellenden Mitgliedstaaten — Deutschland und die Niederlande — im gleichen Zeitraum einen ähnlichen Bedarf in Höhe von 75 000 Tonnen bzw. 6000 Tonnen decken. Es ist angemessen, die betreffenden Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres jeweiligen Einfuhrbedarfs aus dritten Ländern an dem im GATT konsolidierten zollfreien Zollkontingent zu beteiligen.

Unter diesen Umständen erscheinen für die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion folgende Kontingentsmengen mit nachstehenden Zollsätzen für den betreffenden Zeitraum angemessen:

— 1300 Tonnen zollfrei,

— 1000 Tonnen zum Zollsatz von 0,5 v. H.

In den zusammengestellten Unterlagen, deren wesentliche Punkte in dieser Entscheidung aufgeführt sind, findet sich kein Hinweis, der darauf schließen läßt, daß die Gewährung dieser Zollkontingente in den vorgenannten Mengen schwerwiegende Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz 3 nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien oder der Verbraucher der betreffenden Mitgliedstaaten eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg werden für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Inland für Heringe (clupea harengus), frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt, der Tarifnummer ex 03.01 B I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs Zollkontingente für folgende Mengen und zu den angegebenen Zollsätzen gewährt:

— 1300 Tonnen zollfrei,

— 1000 Tonnen zum Zollsatz 0,5 v. H.

Diese Kontingente werden unbeschadet der Ausgleichsabgaben bewilligt, mit denen insbesondere die im Rahmen dieser Zollkontingente durchgeführten Einfuhren belastet werden könnten, sofern diese Einfuhren aus den an den letzten GATT-Verhandlungen teilnehmenden Drittländern zu Preisen getätigt werden, die unter den von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in diesbezüglichen Schreiben im einzelnen festgelegten Referenzpreisen für Heringe liegen.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieser Zollkontingente eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 16. Juni 1968 bis 14. Februar 1969.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 14. Juni 1968

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1968

über die Gewährung von Zollkontingenten für Heringe, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (Tarifnr. ex 03.01 B I a) 2), an das Königreich der Niederlande

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(68/282/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben vom 11. Juli 1967, mit dem die Niederlande für die Zeit vom 16. Juni 1968 bis 14. Februar 1969 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 6000 Tonnen für Heringe (clupea harengus), frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt, der in Anhang II des Ver-